

Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Qualitätsmanagement Studium und Lehre der Universität Bielefeld vom 8. Dezember 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Bielefeld die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Qualitätsmanagement Studium und Lehre der Universität Bielefeld erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für das Qualitätsmanagement Studium und Lehre der Universität Bielefeld vom 4. November 2020 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 13 S. 180) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Studienangebote, die in Kooperation mit externen Einrichtungen oder Hochschulen angeboten werden, ist die Einhaltung der in dieser Ordnung festgelegten Qualitätsstandards durch entsprechende Vereinbarungen der beteiligten Kooperationspartner sicherzustellen. Für Studienangebote, die in Kooperation mit anderen Fakultäten der Universität Bielefeld durchgeführt werden (gemeinsame Studiengänge, Import von Modulen oder Lehrveranstaltungen) muss die organisatorisch verantwortliche Fakultät die beteiligte(n) Fakultät(en) im QM-Prozess systematisch einbeziehen.“

2. § 4 Abs. 5 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst:

„Der*Die Prorektor*in für Studium und Lehre führt den Vorsitz und gehört dem Gremium ohne Stimmrecht an.“

3. In § 5 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt und die Absätze 3 und 4 (alt) werden zu Absätzen 4 und 5 (neu):

„(3) Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung durch Beschluss des Rektorats für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende verlängert werden. Wenn ein Studiengang mit einem Bündel weiterer Studiengänge zusammen zertifiziert oder akkreditiert werden soll (Clusterbildung), kann das Rektorat gemäß § 26 (3) StudakVO NRW die Akkreditierung des Studiengangs bis zu zwei Jahren verlängern. In außerordentlichen Härtefällen (atypische Sachverhalte z.B. Pandemie) entscheidet das Rektorat über die vorläufige angemessene Verlängerung von Akkreditierungsfristen.“

4. In § 5 wird in den Absätzen 1, 2, 4 (neu) und 5 (neu) das Wort „Lehrleitbild“ ersetzt durch „Leitbild für die Lehre“.

5. In § 5 Abs. 1 wird hinter „JAG NRW,“ eingefügt „ÄApprO, PSychThG,“.

6. In § 5 Abs. 2 wird in Satz 2 „(Studiengänge mit Abschluss Master of Education 6 Jahre)“ gestrichen.

7. In § 8 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die grundlegenden Entscheidungen zur Ausgestaltung des Verfahrens werden in den Fakultätskonferenzen getroffen, während die Dekan*innen für die anschließende Organisation und Durchführung verantwortlich sind.“

8. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die fachlich-inhaltlichen Aspekte jedes Studiengangs werden mit den jeweils bestellten externen Expert*innen in der Regel im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs vor Ort diskutiert; aus organisatorischen Gründen ist dies auch in digitaler Form (z.B. per Videokonferenz) möglich“

9. § 12 Abs. 2 Satz 4 dritter Spiegelstrich wird ergänzt um „und von denen mindestens eine*r hochschulextern sein muss“

Artikel II: Inkrafttreten und Rügeausschluss

(1) Diese Ordnung zur Änderung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 30. November 2022.

Bielefeld, den 8. Dezember 2022

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer